

# ZH\_OBERGERICHT SU210050 vom 18. Juli 2022

ZH Obergericht, 2022-07-18, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_SU210050](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SU210050)

FR: ZH\_OBERGERICHT SU210050 du 18 juillet 2022

IT: ZH\_OBERGERICHT SU210050 del 18 luglio 2022

## Erwägungen

### E. 23

November 2021 E. 5.4; 2C\_183/2021 vom 23. November 2021 E. 6.3.3 und E. 6.4.5 m.w.H.). Analoges würde betreffend die Maskentragpflicht an politischen Kundgebungen gelten. Entsprechend vermag auch dieser Einwand des Beschuldigten nichts an der Feststellung des Bundesgerichts, dass es sich bei der Maskentragpflicht um eine geeignete Massnahme handelt, um die Ausbreitung der Covid-19-Krankheit zu verhindern, zu ändern.

- 16 - 2.2.7. Schliesslich ist hinsichtlich des Einwands des Beschuldigten, dass unter Berücksichtigung des Umstands, dass der Bundesrat die epidemiologische Lage per 1. April 2022 aufgehoben habe, obschon die Zahlen weitaus höher gelegen hätten als zum Zeitpunkt des angeblichen Verstosses des Beschuldigten, weshalb das öffentliche Interesse und die Verhältnismässigkeit zu überdenken seien (Urk. 46 S. 9, 11, 25 f.), darauf hinzuweisen, dass die Rückkehr in die normale Lage im Wesentlichen auf die hohe Immunisierung der Bevölkerung zurückzuführen ist. Der Bundesrat führte aus, dass es dank der hohen Immunisierung der Bevölkerung in den letzten Wochen vor der Aufhebung der besonderen Lage zu keinem markanten Anstieg der Covid-19-Patientinnen und -patienten auf den Intensivstationen gekommen sei, obwohl die Zahl der Infektionen zwischenzeitlich wieder angestiegen sei, und hielt fest, dass eine Gefährdung der öffentlichen Gesundheit in den nächsten Monaten weniger wahrscheinlich sei (vgl. Medienmitteilung des Bundesrats vom 30. März 2022 "Coronavirus: Rückkehr in die normale Lage und Planung der Übergangsphase bis Frühling 2023). Die Massnahmen wurden entsprechend den geänderten Verhältnissen angepasst. Daraus den Schluss zu ziehen, dass die Massnahmen zuvor nicht im öffentlichen Interesse bzw. verhältnismässig gewesen seien, verbietet sich. Abschliessend ist anzumerken, dass selbst wenn man davon ausgehen würde, dass die Maskenpflicht im Nachhinein und bei besserer Kenntnis nicht optimal erschiene, sie nicht bereits deshalb als ungerechtfertigt zu betrachten wäre (vgl. vorstehend Erw. IV.2.2.3.). 2.2.8. Schlussfolgernd lag die am 31. Oktober 2020 in Kraft gewesene Maskenpflicht an politischen Kundgebungen im öffentlichen Interesse und war verhältnismässig. 2.3. Im Ergebnis ist festzuhalten, dass die am 31. Oktober 2020 geltende Maskenpflicht an politischen Kundgebungen rechtskonform war und keine Grundrechte verletzte. 3. Der Beschuldigte bringt mit seiner Berufung schliesslich vor, dass er zum Zeitpunkt des angeblichen Verstosses gegen die Maskenpflicht ein gültiges Attest mitsichführte, weshalb er vom Tragen einer Gesichtsmaske befreit gewesen sei (Urk. 46 S. 21 f., 25).

- 17 - 3.1. Sofern der Beschuldigte das Schreiben "Sach- und Rechtsattest" von Dr. iur. D. \_\_\_\_\_ sowohl als besonderen Grund als auch als Nachweis im Sinne von Art. 3b Abs. 2 lit. b der Covid-19-VO erachtet, um an einer politischen Kundgebung keine Schutzmaske tragen zu müssen, ist vorab festzuhalten, dass dieses dem Beschuldigten nicht persönlich

ausgestellt wurde, sondern als generelles Sach- und Rechtsattest ausgestaltet ist. Der Beschuldigte erklärt selbst, keine medizinischen Gründe vorzuweisen, welche ihn vom Tragen einer Schutzmaske befreien würden (vgl. Prot. I S. 13 ff.). Andere als medizinische "besondere Gründe" im Sinne von Art. 3a Abs. 2 lit. b Covid-19-Verordnung müssen "ad personam" vorliegen und können nicht genereller Art sein. Solche gehen aus dem Attest nicht hervor, vielmehr enthält dieses lediglich generelle Vorbringen gegen die Maskenpflicht. Im Übrigen werden solche persönlichen Gründe vom Beschuldigten auch nicht rechtsgenügend behauptet und belegt. Die pauschale Nennung von ethischen und religiösen Gründen ist mit der Vorinstanz unzureichend (vgl. Prot. I S. 12 ff.). 3.2. Der Beschuldigte hat somit nicht nachgewiesen, dass er aus besonderen Gründen keine Gesichtsmaske tragen konnte, weshalb kein gültiger Maskendispens vorliegt und sein Verhalten nicht gerechtfertigt war. Selbstredend kann sich der Beschuldigte nicht auf den Persönlichkeitsschutz berufen (vgl. Urk. 16), um den Nachweis für das Vorliegen einer Ausnahme von der Maskentragpflicht zu erbringen, ansonsten diese ins Leere laufen würde. 4. Zusammenfassend ist der Beschuldigte wegen vorsätzlichen Nichttragens einer Gesichtsmaske anlässlich der Teilnahme an einer politischen Kundgebung der Widerhandlung gegen Art. 6c Abs. 2 der Covid-19-Verordnung besondere Lage in der Fassung vom 29. Oktober 2020 in Verbindung mit Art. 83 Abs. 1 lit. j EpG, Art. 6 Abs. 2 lit. b EpG und Art. 40 Abs. 2 EpG schuldig zu sprechen.

- 18 - V. Sanktion 1. Die Vorinstanz hat den Beschuldigten mit einer Busse von Fr. 100.– bestraft (Urk. 25 S. 16). Der Beschuldigte beanstandet dieses Strafmass nicht bzw. macht dazu keine Ausführungen. 2. Das objektive und subjektive Tatverschulden des Beschuldigten ist als leicht zu bezeichnen. Mit der Vorinstanz ist festzuhalten, dass der Beschuldigte keinen nachweislichen Schaden verursachte und die politische Kundgebung unter freiem Himmel stattfand, weshalb das durch sein Verhalten entstandene Gefährdungsrisiko nicht sehr gross war. Des Weiteren handelte es sich bloss um eine kurze Episode, bei welcher sich der Beschuldigte dem Tragen einer Maske verweigerte. Die finanziellen Verhältnisse des Beschuldigten erweisen sich indes – auch unter Berücksichtigung, dass er für insgesamt vier Kinder aufzukommen hat (vgl. Urk. 45/1; Prot. I S. 8) – als gut (vgl. Urk. 45/2-5). Eine Erhöhung der Busse fällt aufgrund des zu beachtenden Verschlechterungsverbots jedoch ausser Betracht. Die vorinstanzliche Busse von Fr. 100.– ist entsprechend zu übernehmen. 3. Ebenfalls zu bestätigen ist die für den Fall, dass die Busse schuldhaft nicht bezahlt wird, von der Vorinstanz praxisgemäss festgesetzte Ersatzfreiheitsstrafe von einem Tag (106 Abs. 2 StGB). VI. Kosten- und Entschädigungsfolgen

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.